



GZ 04 0101/63-IV/4/92

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Mitwirkung osteuropäischer Orchester und Künstler bei inländischen Festspielen (EAS 142)

Werden für ein österreichisches Musikfest Orchester aus Bulgarien und Rumänien engagiert, wird entsprechend den Regelungen des "Orchestererlasses" (AÖFV. Nr. 230/1986, i.d.F. AÖFV. Nr. 139/1987, 283/1989 und 307/1991) der Steuerabzug gemäß § 99 EStG vorzunehmen sein. Bei ungarischen Orchestern bestehen wegen der mit dem österreichisch-sowjetischen Doppelbesteuerungsabkommen vergleichbaren Rechtslage des DBA-Ungarn keine Bedenken, wenn der Steuerabzug in sinngemäßer Anwendung der Regelungen des Absatzes 5 des Orchestererlasses unterbleibt.

Werden **einzelne Künstler** aus **Bulgarien** oder **Rumänien** für die Festspiele engagiert, ist nach den mit diesen Staaten abgeschlossenen Abkommen Steuerabzugspflicht in Österreich gegeben. In **Ungarn** ansässige Künstler sind hingegen gemäß Artikel 14 Abs. 1 des DBA-Ungarn steuerfrei, wenn sie im Rahmen eines Werkvertrages (nicht hingegen im Rahmen eines Dienstvertrages) zur Mitwirkung verpflichtet wurden.

30. Juni 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: